

Beschlussvorlage



Vorlage Nr.: 16-0911/1
erstellt am: 25.03.2008

Abteilung: Kreistagsbüro und Büro des Kreisausschusses
Verfasser/in: Helmut Fasser/Helene Schüßler
Aktenzeichen: L-1/1-000.05

Geschäftsordnung des Kreistages; hier: Änderung von § 23

Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Status	Zuständigkeit
Haupt-, Finanz- und Personalaus- schuss	11.04.2008	Ö	Vorbereitende Beschlussfassung
Kreistag	14.04.2008	Ö	Abschließende Beschlussfassung

Beschlussempfehlung:

Der Kreistag beschließt, § 23 Abs. 4 bis 6 der Geschäftsordnung des Kreistages zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

- (4) Es ist gestattet, von den Sitzungen des Kreistages Aufzeichnungen auf analogen oder digitalen Tonträgern zu fertigen, die grundsätzlich nur der Unterstützung der Schriftführer/innen bei der Abfassung der Niederschriften dienen.

Den jeweiligen Sprecherinnen und Sprechern steht das Recht zu, die Tonaufzeichnung für die Dauer ihrer Ausführungen nicht zuzulassen.

Die Tonaufzeichnungen sind ohne Verzug nach der auf die jeweilige Aufzeichnung oder der Fertigung der Niederschrift folgenden Sitzung zu löschen.

Außer den Schriftführerinnen und Schriftführern haben alle Kreistagsmitglieder, die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses und ehrenamtlichen Dezernenten bis zum Löschen der Aufzeichnungen das Recht, diese abzuhören.

- (5) Für die sorgfältige Aufbewahrung der Niederschriften und der Tonträger ist das Kreistagsbüro verantwortlich.
(bisheriger Absatz 6 wird zu neuem Absatz 5, da bisheriger Absatz 5 entfällt)

Die Änderung tritt mit ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Erläuterung:

Das Kreistagspräsidium hat sich in den letzten Sitzungen mehrmals mit der Thematik der Tonaufzeichnung von Kreistagssitzungen und dem Umgang damit befasst und eine Änderung der Regelung hierzu in der Geschäftsordnung angeregt.

Die derzeitige Regelung in § 23 der Geschäftsordnung lautet:

- (4) Zur Unterstützung der Schriftführerinnen oder Schriftführer bei der Abfassung der Niederschriften ist in den Sitzungen des Kreistages die Verwendung eines Tonbandgerätes gestattet. Den jeweiligen Sprecherinnen und Sprechern steht das Recht zu, die Tonbandaufnahme für die Dauer ihrer Ausführungen nicht zuzulassen. Außer den Schriftführerinnen oder Schriftführern haben die oder der Kreistagsvorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterinnen und Stellvertreter, die Fraktionsvorsitzenden und ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses und ehrenamtlichen Dezernenten das Recht, Tonaufzeichnungen im Kreistagsbüro abzuhören. Auf Antrag einer der vorgenannten Personen ist vom Kreistagsbüro ein wörtlicher Auszug zu einem bestimmten Verhandlungsgegenstand anzufertigen und dem Antragsteller auszuhändigen.*
- (5) Die Tonträger sind für die Dauer der Wahlzeit, mindestens jedoch ein Jahr, aufzubewahren.*
- (6) Für die sorgfältige Aufbewahrung der Niederschriften und der Tonbänder ist das Kreistagsbüro verantwortlich.*

Entsprechend der Absprache im Präsidium hatte die Verwaltung auf Grundlage der Beratungen folgenden Formulierungsvorschlag zur Änderung des § 23 Abs. 4 bis 6 der Geschäftsordnung vorbereitet, der vorbehaltlich der abschließenden Prüfung durch das Rechtsamt zunächst den Fraktionen zur fraktionsinternen Vorberatung unterbreitet wurde:

- (4) Es ist gestattet, von den Sitzungen des Kreistages Aufzeichnungen auf analogen oder digitalen Tonträgern zu fertigen, die grundsätzlich nur der Unterstützung der Schriftführer/innen bei der Abfassung der Niederschriften dienen.

Den jeweiligen Sprecherinnen und Sprechern steht das Recht zu, die Tonaufzeichnung für die Dauer ihrer Ausführungen nicht zuzulassen.

Die Tonaufzeichnungen sind ohne Verzug nach der auf die jeweilige Aufzeichnung oder der Fertigung der Niederschrift folgenden Sitzung zu löschen.

Außer den Schriftführerinnen und Schriftführern haben die oder der Kreistagsvorsitzende, die Fraktionsvorsitzenden sowie die hauptamtlichen Mitglieder des Kreisausschusses und ehrenamtlichen Dezernenten das Recht, bis zum Löschen der Aufzeichnungen diese in Fällen mit zivil- oder strafrechtlicher Relevanz abzuhören.

(5) entfällt

(6) bleibt und wird zu (5)

Der Kreisausschuss hat sich in seiner Sitzung am 10. März 2008 diesem Vorschlag der Verwaltung vorbehaltlich der noch ausstehenden Prüfung durch das Rechtsamt angeschlossen.

Das Kreistagspräsidium hat sich am 25. März 2008 mit dem Thema abschließend befasst und dabei die inzwischen vorliegende Stellungnahme des Rechtsamtes mit berücksichtigt. Der Formulierungsvorschlag der Verwaltung wurde entsprechend geändert und kleine redaktionelle Änderungen wurden vorgenommen (siehe Beschlussvorschlag). Das Präsidium empfiehlt mehrheitlich, die Geschäftsordnung in diesem Sinne zu ändern.